

Fall 7

Teil I

Ein internationales Kreditkartenunternehmen bedient sich des in X ansässigen Abwicklungsdienstleisters A, um Kundenabrechnungen für seine im Mitgliedstaat X ansässigen Kunden zu erstellen und in großer Stückzahl zu versenden. Die Abrechnungen werden von A in X gefertigt und anschließend in die Niederlande verbracht und dort zur Post gegeben, um das günstigere dortige Porto zu nutzen. Die X-Post AG, deren Aktien sich zu 80% im Besitz des Mitgliedstaates X befinden und die 90% der Postdienstleistungen im Mitgliedstaat X erbringt, erhält von der niederländischen Post eine Endvergütung für die Weiterbeförderung der Briefe, die allerdings die Kosten der Zustellung nicht annähernd deckt. Die X-Post AG hält die Sendungen an und fordert den A auf, für jeden Brief die Differenz zwischen Endvergütung und dem in X für Inlandsbriefe geltenden Porto zu entrichten. Andernfalls werde sie die Briefe auf Kosten des A an die niederländische Post zurücksenden. Die X-Post AG stützt sich dabei auf die Vorschriften des Art 43 Weltpostvertrag, welche der X-Post AG, die auch mit der Erfüllung der Aufgaben des Mitgliedstaates X aus dem Weltpostvertrag betraut ist, aufgrund des Zustimmungsgesetzes des Mitgliedstaates X entsprechende Rechte verleiht. A hält die Vorgehensweise der X-Post AG für europarechtswidrig.

Beurteilen Sie die Rechtslage

Teil II

Seit Ende der 80er Jahre dürfen die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage von § 35 SGB V Festbeträge festlegen, die sie für verschriebene Arzneimittel maximal erstatten. Dadurch sollen Einsparungseffekte im Gesundheitswesen erreicht werden. Als die Verbände der Krankenkassen für eine Gruppe von Medikamenten, zu der auch ein Medikament des Pharmaherstellers P gehört, einen Festbetrag festlegen, der unter dem Verkaufspreis für dieses Medikament liegt, nimmt P die Verbände der Krankenkassen gerichtlich auf Aufhebung dieser Entscheidung in Anspruch. P ist der Meinung, mit der Festlegung von Festbeträgen betätigten sich die Verbände der Krankenkassen in wettbewerbswidriger Weise. Das angerufene Gericht ist über die Rechtslage im Zweifel und möchte vom EuGH im zulässigen Vorabentscheidungsverfahren wissen, ob tatsächlich ein Europarechtsverstoß vorliegt.

1. Formulieren Sie entsprechende Vorlagefragen.
2. Wie wird der Gerichtshof entscheiden?